

3. Sachlicher Schutzbereich

12

Man könnte zu Art. 27bis Abs. 1 LV die in der Schweiz (wie übrigens auch in Deutschland, dort allerdings bei anderem Gesetzeswortlaut) geführte Diskussion, ob es sich beim Schutz der Menschenwürde um ein Grundrecht handelt, wiederholen.¹⁵ Zu berücksichtigen ist, dass der Schutz der Menschenwürde am Beginn des Grundrechtekataloges der liechtensteinischen Verfassung steht, sie steht darüber hinaus in engem Verbund mit dem Verbot der erniedrigenden Strafe oder Behandlung in Abs. 2. Es gibt keinen Grund, den Schutzzinhalt des Art. 27bis Abs. 1 auf den einer «blossen» Grundsatznorm abzuwerten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich prinzipiell (auch) um ein einklagbares Grundrecht handelt.¹⁶ Der Staatsgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung – ganz im Sinne der angeführten Schweizer Tradition – die Menschenwürde (auch) als Bestandteil anderer Grundrechte gesehen. Explizit wurde das Recht auf Gehör in zahlreichen Entscheidungen auch als Ausfluss aus der Menschenwürde betrachtet,¹⁷ und dies zu einem Zeitpunkt, als das Grundrecht noch nicht explizit in der Verfassung verankert war.¹⁸ Eine Behörde, die einem von ihrem Handeln Betroffenen keine Möglichkeit gibt, seine Einwände, Bedenken und Rechtfertigungen darzulegen, verstösst beispielsweise gegen die Menschenwürde.

13

Der Staatsgerichtshof hat sich bisher nur in einer Entscheidung mit Art. 27bis Abs. 1 LV explizit auseinandergesetzt, was natürlich auch mit der späten Implementierung dieses Grundrechts in der liechtensteinischen Verfassung zusammenhängt: In seinem Urteil vom 15.09.2009, StGH 2009/18¹⁹, hatte sich der Staatsgerichtshof mit der vom Beschwerdeführer bekämpften beschränkten Entmündigung zu befassen. Durch

15 Siehe zum Meinungsstand Mastronardi, Art. 7 Rz. 14 ff.; Biaggini, Bundesverfassung, Art. 7 Rz. 7; Kley, Menschenwürde, S. 268.

16 So auch das Bundesgericht, wonach Art. 7 BV sowohl die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit hat als auch ihm für besonders gelagerte Konstellationen ein eigenständiger Gehalt zukommen kann (BGE 132 I 49, S. 55).

17 Siehe die mit StGH 1996/6 = LES 1997, S. 148 eingeleitete ständige, in einer Vielzahl von Entscheidungen bestätigte Rechtsprechung.

18 Dies lässt die Spekulation offen, ob die Menschenwürde nicht auch bereits vor ihrer expliziten Verankerung ein ungeschriebener Verfassungsgrundsatz war. Es ist allerdings wohl müssig, dies nachträglich zu diskutieren.

19 <www.gerichtsentscheidungen.li>.